

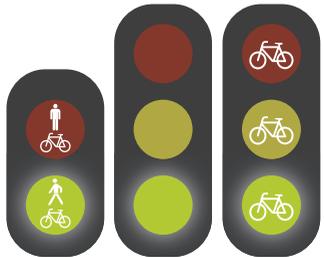
Aufmerksam unterwegs



Geisterradler

- Grundsätzlich dürfen Radfahrer nicht in die Gegenrichtung fahren, außer es ist ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung erlaubt.
- Achtung:** Autofahrer rechnen oft nicht mit Radverkehr von der linken Seite.

Lichtzeichen für Radfahrer

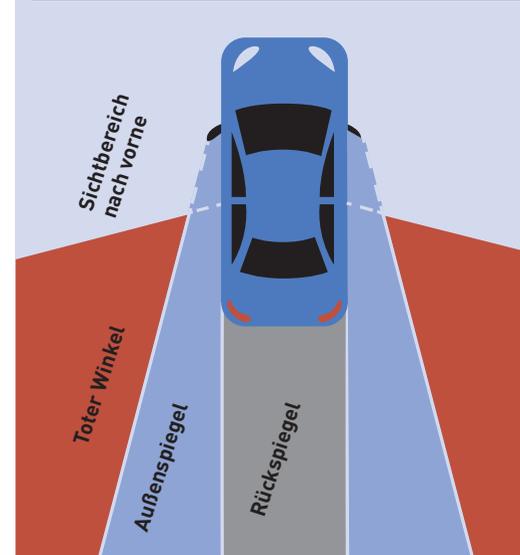


- Fahrradampel**
vorrangig zu beachten
- Fahrbahnampel**
beachten, wenn keine Fahrradampel vorhanden ist (seit 2017)
- Fußgängerampel**
gilt nur, wenn eine solche den Radverkehr eindeutig einschließt

Achtung: Bei roter Fußgängerampel müssen Autofahrer dennoch mit rechts überholenden Radfahrern rechnen!

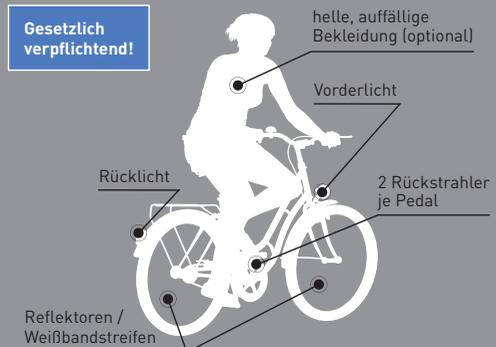
Sehen und gesehen werden

Nur durch den Schulterblick kann der tote Winkel vermieden werden!



Sichtbar unterwegs

Gesetzlich verpflichtend!



Handzeichen

Auch Radfahrer müssen rechtzeitig und deutlich ein Abbiegen signalisieren. Daher sind Handzeichen dringend empfohlen.



AGFK Bayern e.V. – wir bringen Bayern aufs Rad

Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern) vertritt über 60 bayerische Kommunen. Sie wurde 2012 mit dem Ziel gegründet, im Freistaat das Radfahren im Rahmen einer umweltfreundlichen Nahmobilität zu fördern und sicherer zu machen. Mehr Sicherheit für den nicht-motorisierten Verkehr, mehr Infrastruktur für Radfahrer, mehr Radkultur und einen spürbaren Beitrag zum Umweltschutz durch eine Steigerung des Radverkehrs sind die Hauptziele.

Diese Broschüre stellt keine Rechtsberatung dar. Bei weiteren Fragen sprechen Sie ihre örtliche Polizeidienststelle oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Herausgeber:

AGFK Bayern e.V.
Schuhstraße 40
91052 Erlangen
www.agfk-bayern.de
koordinationsbuero@agfk-bayern.de



Titelfoto: AGFK Bayern / Lukas Barth

Gestaltung und Redaktion: Green City Projekt GmbH

Stand: Dezember 2017

Druck: Recyclingpapier, klimaneutral

MITEINANDER IM VERKEHR – PERSPEKTIVE WECHSELN

Wir bringen Bayern aufs Rad



Die Herausforderung

Wir Menschen agieren oft aus Gewohnheit – auch im Verkehr hat sich bei vielen seit der Fahrprüfung ein erlerntes Verhalten manifestiert, über das wir später nur noch wenig nachdenken. Diese eingeschlichene Routine kann jedoch schnell zum Problem werden, denn auch wenn wir uns nicht ändern, verändert sich unsere Umwelt stetig: Das Mobilitätsverhalten auf den Straßen ist im Wandel und auch die Infrastruktur wird teils daraufhin angepasst. Neue gesetzliche Regelungen sind nicht selten die Folge. Durch eine bewusste Auseinandersetzung mit diesen oder dem Auffrischen bisheriger Regelungen können typische Konflikte entschärft werden oder treten gar nicht erst auf. Für ein sicheres Miteinander im Verkehr ist das unerlässlich.

Gemeinsame Wege

Radwege und Benutzungspflicht

- Grundsätzlich darf der Radfahrer wählen, ob er die Fahrbahn oder Radverkehrsanlagen benutzen möchte.
- Nur wenn ein Radweg mit einem der folgenden Verkehrszeichen beschildert ist, muss dieser benutzt werden:



Gemeinsamer Geh- und Radweg



Radweg



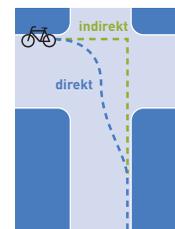
Getrennter Geh- und Radweg

Öffnung von Einbahnstraßen



- Radfahrer dürfen in immer mehr Einbahnstraßen entgegen der KFZ-Fahrtrichtung fahren.
- Erlaubt ist dies in allen Einbahnstraßen mit nebenstehender Beschilderung.
- **Achtung in Zone 30:** Im Verlauf und am Ende von Einbahnstraßen gilt (wenn nicht anderweitig beschildert) für alle Verkehrsteilnehmer weiterhin die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.

Linksabbiegen von Radfahrern



- Radfahrer dürfen selbst entscheiden, ob sie als Linksabbieger direkt oder indirekt abbiegen wollen.
- Für geübte Radfahrer ist das direkte Linksabbiegen meist die schnellere Wahl.
- Für das direkte Linksabbiegen dürfen Radfahrer vorzeitig evtl. vorhandene Radverkehrsanlagen verlassen, um sich in den KFZ-Verkehr einzufädeln und auf der Fahrspur (für Linksabbieger) zum Linksabbiegen einzuordnen.

Fahrradstraße



Fahrradstraße



- Fahrradstraßen sind dem Radverkehr vorbehalten
- KFZ-Verkehr nur bei Zusatzbeschilderung zulässig
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Rechtsfahrgebot ist weiterhin gültig

Schutz- und Radfahrstreifen

Schutzstreifen



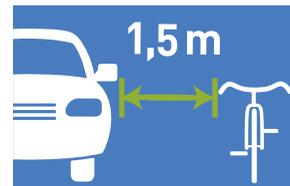
- Parken verboten
- Halten bis 3 min erlaubt
- Befahrung durch KFZ-Verkehr nur in Ausnahmen zulässig (z.B. bei sich begegnenden Bussen)

Radfahrstreifen



- Radfahrstreifen ist breiter als Schutzstreifen
- Parken und Halten verboten
- Befahrung durch den KFZ-Verkehr nicht erlaubt

Sicherheitsabstand



- Seitlicher Sicherheitsabstand von mind. 1,50 m
- Befördert der Radfahrer ein Kind, erhöht sich der Sicherheitsabstand auf mind. 2 m
- Muss auch beim Überholen eingehalten werden

Rechts überholen



- Stehen mehrere Fahrzeuge hintereinander (z.B. vor einer roten Ampel), dürfen Radfahrer an diesen rechts vorbeifahren.
- Radfahrer müssen dabei besondere Vorsicht walten lassen, dürfen nur mit gemäßigter Geschwindigkeit sowie genügend Raum fahren.

Fahren im geschlossenen Verband



- In einer Gruppe von mehr als 15 Radfahrenden darf auf der Fahrbahn zu zweit nebeneinander gefahren werden.
- Passiert der gruppenführende Radfahrer eine grüne Ampel, dürfen alle restlichen Verbandsteilnehmer ohne Unterbrechung folgen, auch wenn die Ampel zwischenzeitlich zu Rot wechselt.

S-Pedelecs



- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- Gehören rechtlich zu den Kleinkrafträdern
- Versicherungskennzeichen und Helm sind verpflichtend
- Dürfen keine Radwege sowie die für die Radfahrer geöffneten Einbahnstraßen benutzen
- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt

Was wir tun können

- Verständnis füreinander aufbringen
- Mehr Dialog und Blickkontakt
- Perspektive wechseln
- Eindeutig und vorausschauend fahren
- Wissens- und Erfahrungsaustausch
- Über gesetzliche Regelungen und deren Änderungen informieren

”

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. (§ 1 StVO)

